

01.07.2022

Position zur

Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in Fällen von § 24 des Energiesicherungsgesetzes

Der VEA vertritt über 4000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand. Die Unternehmen kommen dabei aus allen Branchen und sind Strom- und/oder Gas-intensiv. Die folgende Stellungnahme ist aufgrund der sehr kurzen Konsultationsfrist vorläufig. Der VEA behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Anmerkungen abzugeben.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: **R000594**

Das Wichtigste in Kürze

- Der VEA erkennt ausdrücklich an, dass der Gesetzgeber aufgrund des dramatischen Krieges gegen die Ukraine vor sehr großen Herausforderungen steht und viele energierechtliche Vorschriften in großer Eile und unter großem Einsatz ändert.
- Der VEA hatte allerdings schon zum Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG angemerkt, dass dieses gestrichen und die wirtschaftlichen Risiken der **Gasimporteure durch eine direkte finanzielle Unterstützung** durch den Staat abgestützt werden sollte.
- Die gleichen Argumente und die gleiche Schlussfolgerung gelten auch für die jetzt geplante Änderung der AVBFernwärmeV.

Im Detail

Zu § 24 Absatz 5 AVBFernwärmeV

Der VEA begrüßt, dass auch Fernwärmeversorgungsunternehmen im Krisenfall geschützt werden sollen und ebenso, dass bei diesem Schutz möglichst weit oben in der Lieferkaskade angesetzt werden soll. Die

Seite 1 von 2

Leiterin Hauptstadtbüro

RAin Eva Schreiner
Friedrichstraße 95 (IHZ), 10117 Berlin
Telefon: 030 23885-854
E-Mail: eschreiner@vea.de

Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
Telefax: 0511 9848-288
E-Mail: info@vea.de, Internet: www.vea.de

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

Generalklausel zur Preisanpassung greift allerdings sehr stark in die Vertragsfreiheit ein und verschiebt die wirtschaftlichen Risiken lediglich nach unten zu den Kunden.

Die operative Abwicklung von Preisanpassungen ist außerdem organisatorisch kaum abzubilden. Die jetzt geplante Änderung soll den Fernwärmeversorgungsunternehmen das Recht einräumen, den Zeitpunkt, zu welchem eine Preisanpassung an den Kunden weitergereicht wird, abweichend von den vertraglichen Zeitpunkten kürzer zu wählen. Nicht geklärt ist dabei zum Beispiel die Frage, ob das Fernwärmeversorgungsunternehmen das Recht behält, zusätzlich auch sein vertragliches Preisanpassungsrecht auszuüben und zu einem späteren Zeitpunkt weitere Preisanpassungen zu erklären. Kunden von Fernwärmeversorgungsunternehmen sind damit großen Unsicherheiten und Risiken ausgesetzt.

Das eingeräumte Sonderkündigungsrecht der Kunden geht ins Leere, da eine Ersatzversorgung in aller Regel nicht möglich sein wird.

Zu § 24 Absatz 6 AVBFernwärmeV

Nach dieser Regelung hat der Kunde das Recht alle zwei Monate ab Wirksamwerden der Preisanpassung die Überprüfung und ggf. Preissenkung auf ein angemessenes Niveau verlangen.

Diese Klausel ist nicht ausreichend konkret, da nicht ausreichend geklärt ist, was ein angemessenes Niveau ist. Die entsprechenden Auslegungsfragen dürften für viele Rechtsstreitigkeiten sorgen und eine Klärung letztlich auf die Gerichte übertragen.

Zu § 24 Absatz 7 AVBFernwärmeV

Nach dieser Regelung ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, seinen Kunden sechs Wochen nach der Aufhebung über diese zu informieren und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Sofern dieser Preis von dem Preis abweicht, den der Kunde vor der Ausübung des Preisanpassungsrechts zu zahlen hatte, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer nachvollziehbaren Darlegung der Angemessenheit des Preises verpflichtet.

Hier gelten die Ausführungen zu Absatz 6: Die Klauseln sind nicht ausreichend konkret, da nicht ausreichend geklärt ist, was ein angemessenes Niveau ist. Die entsprechenden Auslegungsfragen dürften für viele Rechtsstreitigkeiten sorgen und eine Klärung letztlich auf die Gerichte übertragen.

Empfehlung: Streichung des Preisanpassungsrechts nach § 24 Abs. 5 AVBFernwärmeV und der Folge-Regelungen in den Absätzen 6 und 7 und Abstützung der wirtschaftlichen Risiken der Fernwärmeversorgungsunternehmen durch eine direkte finanzielle Unterstützung durch den Staat.